



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Regionalrat
des Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
– Bezirksplanungsbehörde –
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in RBD'in Kötter
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 1625
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 1577

Datum 28. Januar 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV.2 - 30.16.02

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 16. August 2002, AZ 61.5.2-2.12

Mit Bericht vom 16. August 2002 hat die Bezirksregierung Köln den in der 8. Sitzung des Regionalrates am 12. Juli 2002 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GV.NRW. 2001 S. 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV.NRW. S. 194) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wie folgt entschieden:

1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

- 1.1 **Genehmigung** von Ziel 2 des Kapitels 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ **mit der Maßgabe**, Absatz 2 in die Erläuterungen zu verschieben.

Begründung:

Gemäß § 3 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 sind Ziele verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Absatz 2 entspricht diesen Anforderungen an eine Zielformulierung nicht, vielmehr handelt es sich um eine Erläuterung der zeichnerischen Darstellung.

- 1.2 **Ausklammerung** des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) „Waagmühle“ mit dem Planzeichen A./B. 1.a) gemäß der Anlage 1 der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (GV.NRW. 1995 S. 144) in der Gemeinde Inden bis zur Aufgabe des Umsiedlungsstandortes „Waagmühle“.

Begründung:

Der am 8. März 1990 genehmigte Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, stellt in Inden-Lamersdorf u.a. den Umsiedlungsstandort „Waagmühle“ dar. Zur Zeit wird für die Umsiedlung der Ortschaft Pier der Braunkohlenplan Inden, Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier erarbeitet. Im Rahmen dieses Verfahrens soll die Standortsicherung für den Bereich „Waagmühle“ aufgegeben werden.

- 1.3 **Genehmigung** der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit dem Planzeichen A./B. 1.c) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**,

- 1.3.1 den östlich der L 61 gelegenen Teil des GIB „Obergartzem“ in der Stadt Mechernich zu streichen,

- 1.3.2** den interkommunalen GIB „Blankenheim-Dahlem-Nettersheim“ zu streichen und im Zusammenhang damit
- Ziel 6 von Kapitel 1.2.2 „Regionale GIB-Ziele“ zu streichen,
 - den Standort „Blankenheim-Dahlem-Nettersheim“ in die Erläuterungskarte als „Standort für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ aufzunehmen und
 - in der Erläuterung 3 von Kapitel 1.2.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche“ zu ergänzen.

Zu Begründung:

- 1.3.1** Die ehemalige Klosteranlage „Antonigartzen“ ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Zülpich eingetragen. Der geplante GIB „Obergartzen“ grenzt unmittelbar an die denkmalgeschützte Klosteranlage. Wie das Rheinische Amt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2002 dargelegt hat, ist die Freihaltung der Alleinlage des Denkmals von großem öffentlichen Interesse: „Die weithin wahrnehmbare Anlage prägt in besonderer Weise [...] die weite Ebene der Zülpicher Börde. Gerade auf ihre Fernwirkung hin ist das große öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung zu begründen.“

Die Bezirksplanungsbehörde Köln hatte vorgeschlagen, einen Teilbereich in direkter Nähe zum Denkmal zu reduzieren und den GIB dafür in südwestlicher Richtung in vergleichbarer Größenordnung zu erweitern, um so dem begründeten öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen. Der gegen diesen Kompromissvorschlag geäußerte Einwand der Stadt Mechernich, der Grunderwerb dieser Flächen sei wegen der kleinteiligen Eigentümerstruktur schwierig, stellt keinen öffentlichen Belang dar. Weitere Argumente, mit denen der besondere öffentliche Belang der Denkmalpflege hätte überwunden werden können, wurden nicht vorgetragen.

Zu

- 1.3.2** Gemäß Ziel B.III.1.23 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV.NRW. 1995 S. 532) darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, wenn
- der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder

- der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

Die Größenordnung der GIB wird mit Hilfe einer vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Methode auf ihre Plausibilität hin überprüft. Diese Methode ist landesweit abgestimmt. Danach sind die GIB im GEP-Teilabschnitt Region Aachen für den Kreis Euskirchen überdimensioniert. Mit Vorlage des GEP-Teilabschnitts Region Aachen zur Genehmigung hat die Bezirksregierung Köln gemäß § 15 Abs. 3 LPIG darauf hingewiesen, dass für den interkommunalen GIB „Blankenheim-Dahlem-Nettersheim“ im Kreis Euskirchen derzeit kein Bedarf bestehe. Entsprechend soll er als „Standort für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ in der Erläuterungskarte dargestellt und in Absatz 3 der Erläuterung zu Kapitel 1.2.1. „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)“ ergänzt werden. Damit wird dem Anliegen, vorrausschauende Standortsicherung zu betreiben, Rechnung getragen.

- 1.4 Genehmigung** von Kapitel 1.2.2 „Regionale GIB-Ziele“ **mit der Maßgabe**,
 - 1.4.1** Ziel 2 zu streichen und
 - 1.4.2** Ziel 3 zu Kapitel 1.2.3 „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ zu verschieben.

Zu Begründung:

- 1.4.1** Die zeichnerische Darstellung des GEP Teilabschnitts Region Aachen sieht für den fraglichen Bereich die Darstellung eines Flugplatzes mit dem Planzeichen A./B. 3.da) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG vor. Damit besteht ein Widerspruch zwischen der zeichnerischen Darstellung und Ziel 2.

Zu

- 1.4.2** Es handelt sich um die textliche Konkretisierung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen mit dem Planzeichen A./B. 1.e) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG. Die Ziele für zweckgebundene GIB finden sich im Kapitel 1.2.3 „GIB für zweckgebundene Nutzungen“.

- 1.5 Genehmigung** von Ziel 1 des Kapitels 1.3 „Flächenintensive Großvorhaben“ **mit der Maßgabe**, das Wort „LEP VI“ durch „LEP NRW“ zu ersetzen.

Begründung:

Der LEP VI ist vom LEP NRW abgelöst worden.

1.6 Genehmigung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit dem Planzeichen A./B. 2.eb) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe,**

- die Erläuterungskarte „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ innerhalb von zwei Jahren (Vorlage zur Genehmigung) so zu ergänzen, dass über die BSAB-Darstellungen hinaus die Reservegebiete für Locker- und Festgesteine eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren gewährleisten,
- in Erläuterung 12, letzter Absatz, Satz 3 zu streichen,
- in Erläuterung 18, Satz 3 zu streichen und
- in Erläuterung 21, Satz 2 (Hinweis) zu streichen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 in Verbindung mit den Erläuterungen C.IV.3.2 bis 4 sind die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst nach ihrer räumlichen Verteilung, Qualität und Quantität zu erfassen und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen in eine Erläuterungskarte „Reservegebiete für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ aufzunehmen. Neben den Lockergesteinen Kies und Sand sind auch Reservegebiete für andere Bodenschätze, wie Ton und Festgesteine (z.B. Kalk), in der Erläuterungskarte darzustellen. Durch Erlass vom 29. November 1996 ist der im LEP NRW nicht näher konkretisierte Planungszeitraum für die „Reservegebietskarte“ (25 Jahre für BSAB im GEP und X-Jahre für „Reservegebiete“ in der Erläuterungskarte) auf einen Zeithorizont von weiteren 25 Jahren festgesetzt worden.

2. Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1 Genehmigung der zeichnerischen Darstellungen für die Gemeinden Selfkant und Gangelt **mit der Maßgabe,** die im LEP NRW dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit dem Planzeichen A./B. 2.da) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG darzustellen.

Begründung:

Der LEP NRW stellt in den Gemeinden Selfkant und Gangelt das aus drei Teilflächen bestehende Gebiet für den Schutz der Natur „Hohbruch, Saeffeler Bruch, Gangelter Bruch und Rodebachtal“ dar. Gemäß LEP NRW-Erläuterung B.III.2.36 ist es Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung, die im LEP NRW stark generalisierend dargestellten Gebiete unter Einbeziehung regionaler Erfordernisse und fortschreitender Fachkenntnisse zu konkretisieren und zu ergänzen. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind in den Gebietsentwicklungsplänen in erster Linie als BSN, gegebenenfalls auch als Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSLE) darzustellen. D.h. in begründeten Ausnahmen kann von einer BSN-Darstellung abgesehen werden.

Damit der GEP die Funktion eines Landschaftsrahmenplans ausfüllen kann, ist von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) ein ökologischer Fachbeitrag erarbeitet worden. Danach werden die o.g. Gebiete als strukturreiche Bachniederungen des begradigten Rodebaches und des begradigten, größtenteils Gehölz bestandenen Saeffeler Baches mit dem Hohbruch und kleineren sandbedeckten Teilbereichen beschrieben. Diese Bachtäler besitzen für den gemäß LEP NRW-Ziel B.III.2.22 angestrebten Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes als Vernetzungsbiotope eine herausgehobene Bedeutung. Sie wurden in weiten Teilen von der LÖBF als naturschutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus setzen sich die Bachniederungen des Rodebaches und des Saeffeler Baches auf niederländischer Seite fort und sind Bestandteil des deutsch-niederländischen Biotopverbundes. Vor diesem Hintergrund ist die regionalplanerische Sicherung dieser Gebiete als BSN geboten.

- 2.2 Genehmigung** des Bereiches für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung „Burg Vogelsang“ mit dem Planzeichen A./B. 2.db) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit dem Hinweis**, dass nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie über die zukünftige Nutzung der Burganlage entschieden und - soweit erforderlich - das dafür notwendige Planungsrecht geschaffen werden soll.

Begründung:

Voraussichtlich im Zeitraum 2004/2005 werden die belgischen Streitkräfte ihre militärischen Liegenschaften in der Eifel verlassen. Das Gelände des Truppenübungsplatzes soll zum Nationalpark werden. Eine konkrete Nachfolgenutzung für die „Burg Vogelsang“ zeichnet sich derzeit noch nicht ab. Dies ist u.a. auf die Gebäudestruktur und die Zusammensetzung des Gebäudeensembles, den vorhandenen Denkmalschutz, die räumliche Lage und die historischen Implikationen zurückzuführen. Eine vom Land geförderte Machbarkeitsstudie soll mögliche Nutzungsvarianten der Burganlage aufzeigen. Diese Studie wird voraussichtlich im September/Oktober 2003 vorliegen.

Im Interesse der gesamten Region, für die sowohl mit dem Nationalpark als auch mit der Burg Vogelsang eine strukturpolitische Chance besteht, ist eine direkte Folgenutzung der Burganlage nach Abzug der Belgier anzustreben. Dazu sind unter Beachtung der „Nationalparkverträglichkeit“ die notwendigen rechtlichen Schritte zur Umsetzung des favorisierten Vorschlages zu ergreifen. Inwieweit dies eine erneute Änderung des GEP Region Aachen bedingt, wird von der geplanten Nutzung abhängen. Denkbar wäre u.a. auch eine rein bauleitplanerische Absicherung über eine Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan und eine entsprechende Konkretisierung über ein Sondergebiet im Bebauungsplan.

- 2.3 Genehmigung** von Ziel 3 des Kapitels 2.4.1 „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“ **mit der Maßgabe**, den GEP-Teilabschnitt Region Aachen durch eine Änderung gemäß § 15 LPIG um zeichnerische und textliche Ziele für „Überschwemmungsbereiche“ zu ergänzen.

Begründung:

Die jüngsten Hochwasserereignisse haben u.a. deutlich gemacht, dass für die Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes frühzeitig der weiteren Inanspruchnahme der notwendigen Räume für den schadlosen Hochwasserabfluss durch konkurrierende abflusshemmende Nutzungen entgegengewirkt werden muss. Neben den dargestellten festgesetzten Überschwemmungsbereichen sind daher auch die darüber hinaus gehenden hochwassergefährdeten Bereiche in der Maßstabsebene des GEP auf der Grundlage der digitalen

Karte für die hochwassergefährdeten Bereiche im Lande Nordrhein-Westfalen in den GEP-Teilabschnitt Region Aachen zu integrieren.

- 2.4 Genehmigung** der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) mit dem Planzeichen A./B. 2.dd) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG für die Grundwasservorkommen „Aachen-Eicher Stollen“ und „Aachen-Brandenburg“ **mit der Maßgabe**, die BGG in der Abgrenzung der Wasserschutzzonen I - II/III (a) der im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietsverordnungen darzustellen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.4.21 in Verbindung mit der Planzeichendefinition B. 2.dd) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG sind vorhandene, geplante und in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwasseranlagen im GEP als BGG zu sichern. Dadurch soll eine dauerhafte öffentliche Wasserversorgung nach Menge und Güte gewährleistet werden.

Die Verfahren zur Abgrenzung der Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen „Aachen-Eicher Stollen“ und „Aachen-Brandenburg“ sind noch nicht abgeschlossen. Im Frühjahr 2003 soll mittels eines Trace-Verfahrens die Abgrenzung zwischen den Wasserschutzzonen II und III überprüft werden. Die äußere Ausdehnung der Wasserschutzgebiete bleibt von dieser Überprüfung unberührt.

- 2.5 Genehmigung** der zeichnerischen Darstellungen für die Gemeinden Hellenthal und Simmerath sowie die Städte Heimbach, Monschau und Schleiden **mit der Maßgabe**, die im LEP NRW dargestellten Einzugsgebiete der „Kalltalsperre“ und der „Obersee Talsperre“ als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) mit dem Planzeichen A./B. 2.dd) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG darzustellen.

Begründung:

Der LEP NRW stellt in den Gemeinden Hellenthal und Simmerath sowie den Städten Heimbach, Monschau und Schleiden die Einzugsgebiete der „Kalltalsperre“ und der „Obersee Talsperre“ dar. Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.4.24 in Verbindung mit der Planzeichendefinition B. 2.dd) gemäß der Anlage 1 der

3. DVO sind Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden, im GEP als BGG zu sichern. Ziel des LEP NRW ist es, die Einzugsgebiete von Talsperren vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen, um so die Wasserressourcen für künftige Generationen zu sichern. D.h. die Einzugsgebiete der „Kaltalsperre“ und der „Obersee Talsperre“ sind als BGG darzustellen, unabhängig davon, dass die wasserrechtlichen Verfahren zur Schutzgebietsausweisung derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

- 2.6 Genehmigung** von Kapitel 2.5.1 „Boden“ **mit dem Hinweis**, in Absatz 3 der Vorbemerkung das Wort „beachten“ durch „berücksichtigen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Belange des Bodenschutzes unterliegen der Abwägung.

3. Infrastruktur

- 3.1 Genehmigung** von Kapitel 3.1.2 „Schienen- und Linienverkehr“ **mit der Maßgabe**, die Ziele 1, 2, 3, 5 und 8 bis 13 in Grundsätze umzuwandeln.

Begründung:

Dem GEP fehlt für derartige Ziele die notwendige Regelungskompetenz.

- 3.2 Genehmigung** der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, folgende Straßen zu streichen:

- L 364 n Ortsumgehung Erkelenz/Gerderhahn und -/Golkrath,
- L 228 Ortsumgehung Lindern,
- L 366 Ortsumgehung Linnich/Hottdorf,

- L 142 Ortsumgehung Geilenkirchen/Teveren und -/Grotenrath,
- L 232 Ortsumgehung Herzogenrath/Pannesheide,
- L 225 Ortsumgehung Übach-Palenberg/Scherpenseel,
- B 57 Ortsumgehung Gereonsweiler,
- L 253 Ortsumgehung Linnich,
- L 228 Ortsumgehung Linnich und Ortsumgehung Jülich/Barmen,
- L 231 Ortsumgehung Aachen/Richterich,
- L 23 Ortsumgehung Aachen/Verlautenheide,
- L 263 Ortsumgehung Nörvenich/Ollesheim,
- L 23 Ortsumgehung Stolberg,
- L 271 Ortsumgehung Düren/Binsfeld,
- L 327 Ortsumgehung Düren/Niedererau,
- B 258 Ortsumgehung Monschau/Konzen und Ortsumgehung Imgenbroich und Ortsumgehung Höfen,
- L 105 Ortsumgehung Kall,
- B 266 Ortsumgehung Kesternich,
- B 477 Ortsumgehung LUXheim,
- L 113 Ortsumgehung Scheuren.

Begründung:

Die Planungen sind nicht im gesetzlichen Landesstraßenbedarfsplan enthalten für das regionalplanerisch bedeutsame Netz ist hier ggf. der Lückenschluss zu ergänzen.

3.3 Genehmigung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, folgende Straßen mit dem Planzeichen A./B. 3.aa-1) bzw. 3.ab-1) darzustellen:

- B 221 Ortsumgehung Wassenberg und Ortsumgehung Wildenrath,
- L 12 Ortsumgehung Luchem,
- L 264 Ortsumgehung Kelz,
- A 4 im Bereich des Tagebaus Hambach und im Zusammenhang damit in Erläuterung 4 des Kapitels 3.1.3 „Straßenverkehr“, Satz 1 zu ändern und Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um Straßen, die zwischenzeitlich linienbestimmt wurden. Gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG sind diese Straßen mit dem Planzeichen A./B. 3.aa-1) bzw. 3.ab-1) darzustellen.

3.4 Genehmigung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, folgende Straßen mit dem Planzeichen A./B. 3.aa-2) bzw. 3.ab-2) darzustellen:

- L 364 Ortsumgehung Hückelhoven/Hilfrath,
- L 263 Ortsumgehung Eschweiler über Feld,
- B 258 Ortsumgehung Aachen/Brand bis Ortsumgehung -/Kornelimünster,
- B 57 Ortsumgehung Würselen, Ortsumgehung Herzogenrath, Ortsumgehung Alsdorf von der A 4 bis zur L 240,
- B 57 Ortsumgehung Baesweiler, Ortsumgehung Roggendorf von der L 240 bis zur B 56.

Begründung:

Es handelt sich um Straßen, die nicht linienbestimmt sind. Gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG sind diese Straßen mit dem Planzeichen A./B. 3.aa-2) bzw. 3.ab-2) darzustellen.

3.5 Genehmigung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, die K 40 Niederzier/Ellen mit dem Planzeichen A./B. 3.ac) darzustellen.

Begründung:

Bei der Straße handelt es sich nicht um eine Landesstraßenbedarfsplanung. Gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG sind diese Straßen mit dem Planzeichen A./B. 3.ac) darzustellen.

3.6 Genehmigung von Ziel 2 des Kapitels 3.2.1 „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ **mit der Maßgabe**, das Wort „LEP VI“ durch „LEP NRW“ zu ersetzen.

Begründung:

Der LEP VI ist vom LEP NRW abgelöst worden.

3.7 Genehmigung von Kapitel 3.2.2 „Windkraft“ **mit der Maßgabe,**

- 3.7.1** - den letzten Spiegelstrich von Ziel 2 zu Ziel 3 zu verschieben,
- 3.7.2** - den zweiten Spiegelstrich in Ziel 4 zu konkretisieren und
- 3.7.3** - den dritten Absatz in der Vorbemerkung zu aktualisieren.

Zu Begründung:

- 3.7.1** Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ werden militärisch genutzt und müssen von anderen Planungen freigehalten werden.

Zu

- 3.7.2** Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Der zweite Spiegelstrich entspricht diesen Anforderungen nicht. Entsprechend sollte der zweite Spiegelstrich wie folgt neu formuliert werden: „Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.“

Zu

- 3.7.3** Der aktuelle Windenergieerlass datiert vom 3. Mai 2002 und ist im Ministerialblatt unter der Bezugsquelle MBI NRW 2002, Seite 742, SmbI. Nr. 213 veröffentlicht worden.

4. Redaktionelle Hinweise

- 4.1 Genehmigung** des Kapitels 0.6 „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Abstimmung in der Regionalplanung als Besonderheit für die Region Aachen“ **mit dem Hinweis**, den Hinweis zu streichen.

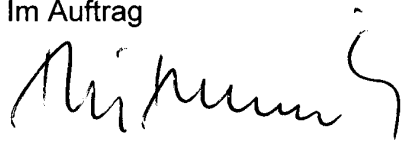
Begründung:

Es war beabsichtigt, im Zuge der Genehmigung des GEP-Teilabschnitts Region Aachen den aktuellen Stand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit darzustellen. Diese Ausführungen sind nicht mit den Genehmigungsunterlagen vorgelegt worden.

- 4.2 Genehmigung** von Ziel 1 des Kapitels 3.1.1 „verkehrszweigübergreifende Planung“ **mit dem Hinweis**, dass es sich bei Ziel 1 um eine Doppelung mit Ziel 1 von Kapitel 3.1.3 „Straßenverkehr“ handelt.
- 4.3 Genehmigung** der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit dem Hinweis**, die Bezeichnung der N 274 in L 410 zu ändern.
- 4.4 Genehmigung** von Ziel 2 des Kapitels 3.1.3 „Straßenverkehr“ **mit dem Hinweis**, in Satz 2 das Wort „sechsspurig“ durch „sechsstreifig“ zu ersetzen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des Regionalrates zu den Maßgaben und nach Vorlage der Offenlegungsexemplare erfolgen.

Im Auftrag



(Dr.-Ing. Pietrzeniuk)



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in RBD'in Kötter
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4126
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4206

Datum
17. Juni 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V.2 - 30.16.02

**Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Mechernich;**
Darstellung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen Obergartzem

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 30. April 2003, Az.: 61.6.2-2.12

Mit Bericht vom 30. April 2003 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 4. April 2003 aufgestellte oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Mechernich zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV.NW.2001 Seite 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV.NW.2001 Seite 195) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Gebietsentwicklungsplan-Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werde ich nach Vorlage der Offenlegungs-Exemplare veranlassen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P.W. Schneider', written in a cursive style.

P.W. Schneider



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Regionalrat
des Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
– Bezirksplanungsbehörde –
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in MR'in Kötter
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4126
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4206
E-Mail

Datum
19. Mai 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V.2 - 30.16.02

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Genehmigung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „Waagmühle“ in der Gemeinde Inden in Ergänzung meines Erlasses vom 28. Januar 2003; Az.: IV.2 - 30.16.02

Aufstellungsbeschluss in Ihrer Sitzung am 12. Juli 2002
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 16. August 2002, AZ 61.5.2-2.12


Mit Bericht vom 16. August 2002 hat die Bezirksregierung Köln den in der 8. Sitzung des Regionalrates am 12. Juli 2002 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. 2001 Seite 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. 2001 Seite 195) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien den mit Erlass vom 28. Januar 2003, Az.: IV.2 - 30.16.02 ausgeklammerten Allgemeinen Siedlungsbereich „Waagmühle“ in der Gemeinde Inden.

- 2 -

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz.

Im Auftrag


(P.W. Schneider)